

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Geltung unserer Einkaufsbedingungen

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle vom Besteller ausgelösten Aufträge ab 01.07.2009. Sie erstrecken sich nicht nur auf Kaufverträge, sondern auch auf Werk-, Werklieferungs-, Dienstleistungs- und ähnliche Verträge. Nach dem ersten zu diesen Bedingungen ausgeführten Vertrag gelten die Einkaufsbedingungen ohne weiteres auch für alle weiteren Einkäufe des Bestellers und Lieferungen des Lieferanten. Geänderte Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Lieferant erstmals unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen zugegangen sind.
- 1.2. Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen sind maßgeblicher Vertragsbestandteil. Davon abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn der Besteller dies schriftlich bestätigt.
- 1.3. Den nachfolgenden Einkaufsbedingungen widersprechende und ergänzende Klauseln des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich durch den Besteller widersprochen wurde.

### 2. Auftragserteilung

- 2.1. Die Aufträge des Bestellers sind für beide Vertragsteile rechtsverbindlich, wenn der Lieferant eine Auftragsbestätigung erteilt hat.
- 2.2. Der Besteller ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung nach Auftragserteilung zu verlangen.

### 3. Lieferfristen und Verzug

- 3.1. Werden die vereinbarten Lieferfristen nicht eingehalten, hat der Lieferant eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt bei verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist durch den Lieferant pro Tag der Verzögerung (Terminüberschreitung) 0,5 % im Ganzen, mindestens 10,00 €, jedoch höchstens 5 % vom Wert der Gesamtlieferung. Der Besteller ist berechtigt einen höheren bzw. weitergehenden Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 3.2. Beruht die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder die Unmöglichkeit der Leistung auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, steht dem Besteller – im Falle des Verzuges – ein Rücktrittsrecht aller Leistungen zu, die bei Fristablauf noch nicht geliefert worden sind. Darüber hinaus bestehen weitergehende Ansprüche des Bestellers wie Schadensersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens.

### 4. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr des Versandes bzw. der Anlieferung der Ware.

### 5. Wareneingang

Für Stückzahlen Maße und Gewichte sowie Qualitäten einer Lieferung sind die von uns bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Werte maßgeblich. Die Warenannahme erfolgt ausdrücklich nur unter Vorbehalt.

### 6. Rechnungsstellung und Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung oder Leistung durch den Lieferant in zweifacher Ausfertigung gesondert, d. h. nicht mit der Sendung, einzureichen.
- 6.2. Sofern ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Bestellers.
- 6.3. Die Zahlungen des Bestellers sind grundsätzlich 90 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.
- 6.4. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung ist der Besteller berechtigt, 3 % Skonto zum Abzug zu bringen. Bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung ist der Besteller berechtigt, 2 % Skonto abzuziehen.
- 6.5. Der Besteller ist berechtigt mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
- 6.6. Der Käufer ist berechtigt bei Beanstandungen der Lieferung und Leistung von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen. Dies gilt ausdrücklich auch für Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### 7. Mängelhaftung

- 7.1. Die Frist der Mängelhaftung des Lieferanten beträgt 24 Monate mit Anlieferung der Ware beim Besteller. Die gleiche Frist der Mängelhaftung gilt für Ersatzteile oder generalüberholte gebrauchte Maschinen.
- 7.2. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch den Lieferant zu untersuchen und für den Fall, dass sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich dem Lieferant anzuzeigen. Der Lieferant verzichtet jedoch hiermit auf den Einwand verspäteter Mängelrügen.
- 7.3. Bei einer Mängelrüge durch den Besteller hat der Besteller das Recht nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Im Falle des Verzuges mit der Nacherfüllung hat der Besteller neben den Re-

gelungen unter Ziffer 7.4 das Recht, den Mangel auf Rechnung des Lieferanten selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Im Falle nicht termingerechter Nacherfüllung steht der WEMA neben dem Ersatz der Aufwendungen ebenso ein pauschaler Mindestschadensersatzanspruch in Höhe des Auftragswertes vom Lieferanten zu, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

- 7.4. Verweigert der Lieferant die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache oder schlägt die dem Besteller zustehende Art der Nacherfüllung fehl oder ist dem Lieferant unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

### 8. Fertigungsmittel des Bestellers, Geheimhaltung

- 8.1. Fertigungsmittel des Bestellers, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Konstruktionspläne, Muster, Werkzeuge, Lehren etc., bleiben in seinem Eigentum. Die Fertigungsmittel werden nur zur Angebotsabgabe bzw. zur Durchführung von Aufträgen an den Lieferant herausgegeben. Das gleiche gilt für Fertigungsmittel, die nach Angaben des Bestellers vom Lieferant gefertigt sind.
- 8.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Fertigungsmittel zu anderen Zwecken zu verwenden. Sie dürfen nur für den im jeweiligen Vertrag zwischen dem Besteller und Lieferant vorgesehenen Zweck vervielfältigt werden. Dritten dürfen die Fertigungsmittel des Bestellers weder ausgehändigt noch zugänglich gemacht werden. Eine Verpfändung ist ebenso ausgeschlossen.
- 8.3. Im Falle einer Beschädigung oder des Abhandenkommens der Fertigungsmittel haftet vollumfänglich der Lieferant.
- 8.4. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Fertigungsmittel an den Besteller zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten an den Fertigungsmitteln bestehen nicht.
- 8.5. Der Lieferant ist verpflichtet, Fertigungsmittel, die in Zusammenarbeit zwischen dem Besteller und Lieferant entwickelt oder weiterentwickelt wurden, nur an den Besteller zu liefern. Eine Auslieferung bzw. Weitergabe an fremde Dritte ist untersagt. Hierfür haftet der Lieferant vollumfänglich.
- 8.6. Der Lieferant ist verpflichtet, über sämtliche geschäftlichen Angelegenheiten mit dem Besteller gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren für die Laufzeit des Auftrages und darüber hinaus. Dies gilt auch für die Phase von Anfrage- und Angebotsbearbeitung. Der Lieferant stellt sicher, dass das betroffene Personal entsprechend unterrichtet und zur vertragsgemäßen Geheimhaltung verpflichtet.

### 9. Sonstige Haftung

Die zu liefernden Waren müssen in jedem Fall den neuesten gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung, den Normen, den Bestimmungen und Verordnungen des TÜV sowie TÜH des jeweiligen Fachverbandes entsprechen. Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen.

### 10. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte, wie z. B. Urheberrechte oder Patente, Dritter verletzt werden. Für den Fall, dass der Lieferant dennoch gegen diesbezügliche Rechte Dritter verstößt, stellt er hiermit den Besteller von sämtlichen etwaigen Ansprüchen, die aus der Verletzung der Schutzrechte beruhen und im Zusammenhang mit der Schutzrechtsverletzung stehen, frei.

### 11. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Bestellers.

### 12. Rechtswahlvereinbarung

Für die Ansprüche aus den mit dem Lieferant geschlossenen Verträgen wird die Geltung des deutschen materiellen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vereinbart.

### 13. Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

- 13.1. Der gesamte Vertrag oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag können ohne die schriftliche Einwilligung des Lieferanten weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf Dritte übertragen werden.
- 13.2. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für die Aufhebung der Schriftform.
- 13.3. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder seiner Änderungen oder Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Werkzeugmaschinenfabrik Glauchau GmbH sind gültig ab 01.07.2009. Alle vorherigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Werkzeugmaschinenfabrik Glauchau GmbH verlieren ihre Gültigkeit.